ENTSCHLIEßUNG (EU) 2022/1812 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 4. Mai 2022

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agenturen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020: Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seine Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agenturen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020,

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2021) 405),

— unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der Union für das Haushaltsjahr 2020, zusammen mit den Antworten der Agenturen ([1]),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([2]), insbesondere auf die Artikel 68 und 70,

— gestützt auf die Artikel 32 und 47 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]),

— gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]), insbesondere auf Artikel 105,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0104/2022),

A. in der Erwägung, dass in dieser Entschließung für jede Einrichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 die horizontalen Bemerkungen zu den Entlastungsbeschlüssen gemäß Artikel 262 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und Anlage V Artikel 3 der Geschäftsordnung des Parlaments dargelegt werden;

B. in der Erwägung, dass in dieser Entschließung ferner für die Euratom-Versorgungsagentur die horizontalen Bemerkungen zu dem Entlastungsbeschluss gemäß Artikel 262 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und Anlage V Artikel 3 der Geschäftsordnung des Parlaments dargelegt werden;

C. in der Erwägung, dass sich die Agenturen der Union auf Aufgaben mit eindeutigem Mehrwert für die Union konzentrieren sollten und dass die Organisation dieser Aufgaben optimiert werden sollte, damit es — im Interesse der Steuerzahler der Union — nicht zu Überschneidungen kommt;

1. begrüßt die von den Agenturen unternommenen Anstrengungen, ihre hohen Standards in Bezug auf ihre Arbeit und ihre hochwertigen Ergebnisse trotz der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie aufrechtzuerhalten;

([1]) ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3. Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2020.
([2]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([3]) ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.
([4]) ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

2. betont, dass vor dem Hintergrund der Pandemie erneut deutlich geworden ist, dass die Agenturen eine entscheidende Rolle in der Politik der Union spielen, von der Überwachung von Infektionen in den Mitgliedstaaten, der Zulassung von Impfstoffen und Behandlungen und der Herausgabe von Leitlinien für die Anpassung von Arbeitsplätzen und den Schutz von Arbeitnehmern über die Abgabe von Empfehlungen für Telearbeit, Online-Shopping und elektronische Gesundheitsdienste bis hin zur Bewältigung der durch die Pandemie verursachten Volatilität auf den von ihnen überwachten Märkten — wobei sie große Widerstandsfähigkeit, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit bewiesen haben;

3. stellt fest, dass sich die Haushaltspläne 2020 der 32 dezentralen Agenturen der Union auf insgesamt etwa 3 040 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen beliefen, was eine Erhöhung um etwa 6,55 % im Vergleich zu 2019 darstellt, und auf 2 888 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen, was eine Erhöhung um 19,59 % im Vergleich zu 2019 bedeutet; stellt überdies fest, dass von den 2 888 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen etwa 2 253 Mio. EUR aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert wurden, was 74,1 % der gesamten Finanzierung der Agenturen 2020 entspricht (gegenüber 74,8 % im Jahr 2019); stellt ferner fest, dass etwa 786 Mio. EUR durch Gebühren und Entgelte sowie durch direkte Beiträge der teilnehmenden Länder finanziert wurden (ein Rückgang um 21,0 % gegenüber 2019);

4. begrüßt die Schlussfolgerung des Europäischen Rechnungshofs in seinem Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2020 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“), dass die Prüfung des Rechnungshofs in Bezug auf die Jahresrechnungen der Agenturen für das am 31. Dezember 2020 endende Haushaltsjahr und die diesen Jahresrechnungen zugrunde liegenden Einnahmen insgesamt die positiven Ergebnisse aus den Vorjahren bestätigt; weist jedoch darauf hin, dass dem Rechnungshof zufolge noch einige Verbesserungen im Bereich der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Zahlungen erforderlich sind;

Vom Rechnungshof ermittelte Hauptrisiken

5. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass bei den Agenturen wie auch 2019 generell ein geringes Risiko hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Agenturen besteht, die unter Anwendung der vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften erstellt wird, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen basieren;

6. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass bei den meisten Agenturen wie auch 2019 generell ein geringes Risiko hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen besteht und dass bei teilweise eigenfinanzierten Agenturen, bei denen für die Erhebung von Gebühren und anderen Beiträgen zu den Einnahmen gesonderte Bestimmungen gelten, ein mittleres Risiko besteht;

7. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen der Agenturen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge insgesamt ein mittleres Risiko besteht, wobei sich die Bandbreite bei bestimmten Haushaltstiteln von gering bis hoch erstreckt; stellt fest, dass der Rechnungshof das Risiko bei Titel I (Personalausgaben) allgemein als niedrig, bei Titel II (Verwaltungsausgaben) als mittel und bei Titel III (Operative Ausgaben) — je nach der betreffenden Agentur und der Art ihrer operativen Ausgaben — als gering bis hoch einstuft; weist darauf hin, dass der Rechnungshof die Risiken bei Titel III und bei Titel II für vergleichbar hält, dass die Auswirkungen bei Titel III wegen der deutlich höheren Beträge jedoch höher eingeschätzt werden;

8. stellt fest, dass dem Rechnungshof zufolge hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ein mittleres Risiko besteht — vor allem im Zusammenhang mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht so durchgeführt wurden, dass die Erzielung des bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnisses sichergestellt war;

9. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof das Risiko im Zusammenhang mit der Haushaltsführung als niedrig einstuft, wobei die hohe Zahl an übertragenen gebundenen Mitteln, die festgestellt wurde, jedoch nach Ansicht des Rechnungshofs durch den mehrjährigen Charakter der Vorgänge oder aus Gründen, die sich der Kontrolle der Agenturen entziehen, gerechtfertigt war;

10. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof als „sonstiges Risiko“ erwähnt, dass die Prüfungsarbeit des Rechnungshofes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beeinträchtigt war, da es aufgrund von Reisebeschränkungen nicht möglich war, Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen, Originaldokumente zu erhalten und die Mitarbeiter der geprüften Stellen persönlich zu befragen; stellt anerkennend fest, dass der Rechnungshof seine Arbeit im Wege von Aktenprüfungen und Fernbefragungen der geprüften Stellen dennoch durchführte; nimmt zur

Kenntnis, dass nach Einschätzung des Rechnungshofs ohne Vor-Ort-Prüfungen zwar das Aufdeckungsrisiko steigen kann, es dem Rechnungshof aber auf der Grundlage der von den geprüften Stellen erlangten Nachweise möglich war, seine Prüfungsarbeit abzuschließen und Schlussfolgerungen zu ziehen; nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass bei der Organisation der Arbeit in den Agenturen auch einige Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bewältigt werden mussten, was sich auf die Verwaltung der Vergabeverfahren der Agenturen und die Ausführung der Verträge, die Einstellungsverfahren, den Haushaltsvollzug und die internen Kontrollen auswirkte; begrüßt die spezifischen Bemerkungen des Rechnungshofs in dieser Hinsicht;

11. begrüßt die Erklärung des Rechnungshofes, dass die Agenturen in den meisten Fällen Korrekturmaßnahmen ergriffen haben, um den Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren Rechnung zu tragen, und fordert die Agenturen im Bereich Justiz und Inneres auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um den Bemerkungen des Rechnungshofs — insbesondere bei der internen Kontrolle, den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und der Haushaltsführung — nachzukommen;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

12. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof seinem Jahresbericht zufolge uneingeschränkte Prüfungsurteile hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sämtlicher Agenturen erteilt hat; stellt überdies fest, dass der Rechnungshof für alle Agenturen uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Einnahmen abgegeben hat; stellt fest, dass der Rechnungshof für alle Agenturen mit Ausnahme der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) und der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Zahlungen abgegeben hat;

13. stellt fest, dass der Rechnungshof in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung einen Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts für die Europäische Arzneimittel-Agentur in Bezug auf den Mietvertrag für ihre früheren Räumlichkeiten in London veröffentlicht hat, dessen Laufzeit 2039 ausläuft, ohne dass die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung vorgesehen ist; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Agentur ihre früheren Räumlichkeiten unter Bedingungen untervermietet hat, die mit den Bedingungen des Hauptmietvertrags im Einklang stehen, wobei die ausstehenden Mieten, einschließlich Nebenkosten und Vermieterversicherung („landlord insurance“) von der Agentur bis zum Ende der Laufzeit des Mietvertrags, die auf 377 Mio. EUR veranschlagt werden, zu zahlen sind; stellt fest, dass dies ein beträchtlicher Betrag ist, der die finanzielle Kontinuität der Agentur gefährden könnte;

14. stellt fest, dass der Rechnungshof in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen zwei Absätze zum Hinweis auf sonstige Sachverhalte für die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht hat, die sich zum einen auf die den Ratingagenturen in Rechnung gestellten Gebühren und zum andern auf die Gebühren für Transaktionsregister beziehen; stellt fest, dass der Rechnungshof in Bezug auf Ratingagenturen festgestellt hat, dass die berechneten Gebühren auf ihren Einnahmen als juristische Person, nicht aber als Gruppe nahestehender Unternehmen beruhen, was eine mehr oder weniger legitime Möglichkeit eröffnet, Gebühren zu umgehen, indem die Einnahmen von Ratingagenturen im Hoheitsgebiet der EU an nahestehende Unternehmen außerhalb der EU transferiert werden; stellt fest, dass die ESMA diesem Risiko durch die Veröffentlichung eines Konsultationspapiers entgegenwirkt, das zu einer technischen Empfehlung an die Kommission zur Änderung der Gründungsverordnung der ESMA führte, um das ermittelte Risiko zu mindern; stellt in Bezug auf die von den Transaktionsregistern zu entrichtenden Gebühren fest, dass diese von der ESMA anhand des zugrunde zu legenden Umsatzes der einzelnen Transaktionsregister berechnet werden, wie er in ihren Abschlüssen dargestellt ist, und unabhängige Prüfer bestätigen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass die Zahl der an die Transaktionsregister gemeldeten Transaktionen und die Zahl der am 31. Dezember 2019 erfassten ausstehenden Transaktionen, die als Grundlage für die Berechnung der Gebühren herangezogen wurden, von unabhängigen Prüfern nur in begrenztem Umfang überprüft wurden, und dass die ESMA im März 2021 ein Konsultationspapier veröffentlicht hat, in dem vorgeschlagen wird, die Methode zur Ermittlung des Umsatzes zu vereinfachen, um das festgestellte Problems zu beheben;

15. stellt fest, dass der Rechnungshof für alle Agenturen mit Ausnahme der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) und der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) Prüfungsurteile abgegeben hat, in denen er die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Zahlungen überprüft hat; stellt fest, dass sich das eingeschränkte Prüfungsurteil in Bezug auf die ACER auf mehrere Einzelverträge im Rahmen eines Rahmenvertrags für IT-Dienstleistungen bezog und dass sich die damit verbundenen Zahlungen im Haushaltsjahr 2020 auf 752 654 EUR beliefen (3,7 % der 2020 insgesamt verfügbaren Zahlungen) und dass die ACER Schritte

unternommen hat, um eine fehlerhafte Nutzung des Rahmenvertrags zu verhindern; stellt fest, dass das eingeschränkte Prüfungsurteil für eu-LISA in erster Linie auf einen Softwarevertrag zurückgeht, der sich von der im Rahmen des zugehörigen Rahmenvertrags angebotenen Software unterscheidet, was zu einer Abweichung vom Rahmenvertrag führte, wobei eu-LISA erklärt hat, dass dieser Fehler behoben wurde; stellt fest, dass das eingeschränkte Prüfungsurteil für die ENISA auf die fehlende offizielle Bevollmächtigung eines Bediensteten, der Zahlungen genehmigt, zurückzuführen ist, und dass die ENISA Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, dass Zahlungen nur mit den erforderlichen Bevollmächtigungen geleistet werden;

16. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zu den Beiträgen assoziierter Länder zur Kenntnis, da dort die Gefahr besteht, dass die Umsetzung der Vereinbarungen über die Beiträge der assoziierten Länder fehlerhaft ist, da sie unterschiedliche Methoden zur Berechnung dieser Beiträge enthalten. nimmt die Aufforderung des Rechnungshofs an die betroffenen Agenturen zur Kenntnis, sich an die Europäische Kommission zu wenden, um zu bewerten, ob sie sich in Bezug auf die Beiträge der assoziierten Länder an die Vereinbarungen und die Berechnungsmethoden der Kommission anpassen müssen. betont, dass die Kommission den Einrichtungen der Union horizontale Leitlinien für die Berechnung der Beiträge von Drittländern vorgeben muss;

17. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass insbesondere für ACER, eu-LISA, die Euratom-Versorgungsagentur (ESA), die Agentur für Grundrechte (FRA) und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) übermäßig hohe Übertragungen vorgenommen wurden, und nimmt die Empfehlung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die betreffenden Agenturen ihre Haushaltsplanung und ihre Haushaltsvollzugszyklen weiter verbessern sollten;

18. bedauert, dass der Rechnungshof bei mehreren Agenturen weitere Schwachstellen festgestellt hat, die eine Reihe von Aspekten betreffen, von der Verwaltung der Gebühren bis hin zu verspäteten Zahlungen, der Offenlegung der erhaltenen Beiträge und der Berechnung des Beitrags der Drittländer zum Haushalt der Agenturen;

19. stellt fest, dass einige Agenturen, die Gebühren erhalten, infolge der COVID-19-Pandemie bei den in Rechnung gestellten und erhobenen Gebühren eine zunehmende Volatilität verzeichneten, weshalb 2020 ein erheblicher Rückgang der Gebühreneinnahmen festgestellt wurde, was sich auf ihre Haushaltsplanung und Finanzstabilität auswirkte; stellt fest, dass sich dies insbesondere auf die Einnahmen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) (7 Mio. EUR weniger Gebühreneinnahmen als ursprünglich veranschlagt) und der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) auswirkte (3,2 Mio. EUR weniger Gebühreneinnahmen im Vergleich zu 2019);

20. stellt fest, dass der Rechnungshof die Abschlüsse der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Jahr 2020 nicht geprüft hat, da sie ihre Arbeit erst am 1. Juni 2021 aufgenommen hat;

21. weist erneut darauf hin, dass die Aufnahme und Aufrechterhaltung eines aktiven Austausches zwischen der Kommission und den Agenturen über die Zuweisung geeigneter Mittel und die Gestaltung der Stellenpläne äußerst wichtig ist, insbesondere, wenn es um die Besoldungsgruppe geht, der die Posten jeweils zugeordnet werden;

Leistung

22. betont, dass die Agenturen der Union eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Unionsorgane bei bestimmten technischen, wissenschaftlichen, operativen und regulatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Gestaltung und Umsetzung politischer Maßnahmen zu unterstützen; würdigt die die bedeutende Rolle und die hochwertige Arbeit der in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Integration tätigen Agenturen Cedefop, Eurofound, EU-OSHA, ETF und ELA; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit sie ihre Arbeitsprogramme weiterhin mit einer sehr hohen Ausführungsquote umsetzen können; betont die Bedeutung und den Mehrwert der einzelnen Agenturen in ihrem jeweiligen Fachgebiet sowie ihre Autonomie;

23. ruft in Erinnerung, dass die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) im März 2018 errichtet wurde und im Oktober 2019 ihre Tätigkeit aufgenommen hat; begrüßt, dass die Räumlichkeiten der ELA am 9. November 2021 eingeweiht wurden;

24. weist darauf hin, dass die ELA dazu beitragen wird, dass die EU-Vorschriften über die Arbeitskräftemobilität und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wirksam und gerecht durchgesetzt werden, die nationalen Behörden bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Durchsetzung dieser Vorschriften unterstützen werden und es Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen erleichtern wird, Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen;

25. weist darauf hin, dass die ELA im Jahr 2020 nicht geprüft wurde, weil sie nach Angaben des Rechnungshofs ihre finanzielle Autonomie nicht erreicht hat;

26. betont, wie wichtig es ist, die ELA unverzüglich voll funktionsfähig zu machen, und betont, dass dafür ausreichende Finanzmittel bereitgestellt werden müssen;

27. stellt fest, dass 2020, trotz der Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass seine Prüfungsfeststellungen für 2020 die positiven Ergebnisse der Vorjahre bestätigten, kein Durchschnittsjahr war; stellt vor diesem Hintergrund fest, dass der Rechnungshof auch zu dem Schluss gekommen ist, dass die CoVID-19-Pandemie in Bezug auf Arbeitsprogramme und Tätigkeiten zu einer erheblichen Neugewichtung der Prioritäten bei den Ressourcen und den geplanten Tätigkeiten geführt hat, wobei die bemerkenswertesten Beispiele im gesundheitspolitischen Bereich (Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)) zu finden sind; stellt fest, dass auch andere Bereiche betroffen waren, wobei beispielsweise Frontex aufgrund der weltweiten Reisebeschränkungen nicht in der Lage war, geplante Maßnahmen durchzuführen, und die geplante Arbeit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) vor Ort für ihre 7. Europäische Erhebung erheblich geändert wurde, was hinsichtlich der Trendanalyse der Arbeitsbedingungen über mehr als 20 Jahre zu einer Beeinträchtigung führte; stellt fest, dass die Agenturen auf diese Herausforderungen mit einschlägigen Maßnahmen und Anpassungen ihrer Tätigkeiten reagiert haben, indem sie Digitalisierungsmaßnahmen, eine bessere Zusammenarbeit und einen verbesserten Informationsaustausch vorangetrieben haben;

28. nimmt die Antwort des Netzwerks der EU-Agenturen (EUAN) auf die Bemerkung zur Entlastung 2019 zur Kenntnis, in der es darum geht, Vertrauen bei den Bürgern aufzubauen; stellt fest, dass trotz der Heterogenität der Zielgruppen der Agenturen Anstrengungen unternommen wurden, um die Interaktion mit den Bürgern über die verfügbaren Kommunikationskanäle wie die sozialen Medien und die Presse zu verstärken; stellt fest, dass mit Unterstützung des EUAN eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, um die wichtigsten Merkmale eines Kommunikationsrahmens zu erörtern und strategische Säulen festzulegen; erkennt an, dass die finanziellen und personellen Ressourcen, die zur Verfügung stehen, um dies zu erreichen, begrenzt sind, und lobt die Agenturen dafür, dass sie in dieser Hinsicht dennoch Fortschritte erzielt haben;

29. entnimmt der Studie „Kosten von Nicht-EU-Agenturen mit Schwerpunkt auf dem Cluster Gesundheit und Sicherheit der dezentralen Agenturen der EU“ ([5]), dass die sieben Agenturen der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit einen hohen europäischen Mehrwert aufweisen und dass dies von den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern, einschließlich der Wirtschaft, weithin anerkannt wird; stellt insbesondere fest, dass die Agenturen im Cluster „Gesundheit und Sicherheit“ eine wichtige Rolle bei der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie gespielt haben; stellt fest, dass das ECDC und EMA direkt an der Bewältigung der Herausforderungen infolge der Krise beteiligt waren, indem sie epidemiologische Daten und die Zulassung von Impfstoffen überwachten, während andere Agenturen Leitlinien zur Verringerung der Risiken der Ansteckung mit dem Virus in bestimmten Bereichen erstellt haben, wie das COVID-19-Protokoll der EASA zum Gesundheitsschutz in der Luftfahrt, die Erklärungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zum Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 durch Lebensmittel und die Berichte der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Schifffahrt; stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie das Ausmaß der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen deutlich gemacht hat;

30. ist der Ansicht, dass das Augenmerk bei der Errichtung künftiger Agenturen vermehrt auf Relevanz und Kohärenz gerichtet werden sollte, und zwar insbesondere mit Blick auf sich überschneidende Zuständigkeitsbereiche; ist der Ansicht, dass klare Regeln für die Weiterentwicklung und die Beendigung von Aufgaben der Agenturen festgelegt werden sollten;

31. nimmt mit Zufriedenheit die anhaltend gute Zusammenarbeit zwischen den Agenturen im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Kommission zur Kenntnis, wozu auch ein regelmäßiger gegenseitiger Informationsaustausch in der Planungsphase ihrer Arbeitsprogramme und die gegenseitige Unterrichtung über Entwicklungen und Ergebnisse gehören;

32. ist der Ansicht, dass die Rolle der Agenturen als Kompetenzzentren sowie die Digitalisierung und Interoperabilität gestärkt werden müssen, um ein hohes Maß an Transparenz zu erreichen;

([5]) Study on the „Cost of Non-EU Agencies Focusing on the Health and Safety Cluster of the EU Decentralised Agencies“, PE 699.399, Oktober 2021.

33. weist erneut auf die wichtige Rolle der Agenturen der Union im Bereich Justiz und Inneres (JI) und des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) wie auch auf die wichtige Unterstützung hin, die diese den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie den Mitgliedstaaten in den Bereichen Grundrechte, Sicherheit und Justiz bieten, indem sie operationelle und analytische Aufgaben ebenso wie Verwaltungs- und Überwachungsaufgaben übernehmen; weist erneut darauf hin, dass für eine ausreichende Mittel- und Personalausstattung der Agenturen für Justiz und Inneres und des Europäischen Datenschutzbeauftragten gesorgt werden muss, damit diese in völliger Transparenz und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte ihrem jeweiligen Mandat nachkommen können;

34. weist darauf hin, dass die im EMPL-Ausschuss jährlich stattfindenden Aussprachen zu den mehrjährigen Strategien und den jährlichen Arbeitsprogrammen der Agenturen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die Programme und Strategien auf die tatsächlichen politischen Prioritäten abgestimmt sind, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der in der europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Grundsätze, und dass sie zum Erfolg des Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen;

35. begrüßt daher die vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Agenturen im Rahmen des Netzwerks der Agenturen der Europäischen Union (EUAN), das eine wichtige Plattform für die Zusammenarbeit zwischen den Agenturen darstellt, um die Sichtbarkeit der Agenturen zu erhöhen, mögliche Effizienzsteigerungen zu ermitteln und zu fördern, einen Mehrwert zu schaffen und eine effiziente Kommunikation zwischen den Agenturen und maßgeblichen Akteuren zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf dem Austausch von Dienstleistungen, Wissen und Fachwissen liegt, und fordert regelmäßige Konsultationen zwischen allen im Rahmen des EUAN koordinierten Agenturen;

36. begrüßt und unterstützt insbesondere die enge Zusammenarbeit zwischen den in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten fallenden Agenturen, mit der Synergien, Komplementarität und die gemeinsame Nutzung von Ressourcen sichergestellt werden sollen;

Personalpolitik

37. stellt fest, dass 2020 bei den 32 dezentralen Agenturen ihren Angaben zufolge insgesamt 9 001 Bedienstete, einschließlich Beamten, Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen, beschäftigt waren (gegenüber 7 880 im Jahr 2019), was im Vergleich zu 2019 eine erhebliche Steigerung um 14,23 % darstellt;

38. stellt fest, dass der Gerichtshof am 11. November 2021 ein Urteil ([6]) betreffend den Einsatz von Zeitarbeitskräften getroffen hat, in dem mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) auf Leiharbeitnehmer in den Agenturen der Union behandelt werden; fordert die entsprechenden Agenturen auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die Zahl der Zeitarbeitskräfte, die Bedienstete ersetzen, zu verringern;

39. stellt fest, dass der Hof eine Zunahme der Mängel bei der Verwaltung der Humanressourcen festgestellt hat, insbesondere im Zusammenhang mit den Einstellungsverfahren, wo der Hof bei sechs der 22 geprüften Agenturen verschiedene Arten von Mängeln festgestellt hat: unzureichende Schritte zur Überprüfung des Anspruchs auf Zulagen für Bedienstete auf Zeit bei Dienstantritt (EMSA), während eines übermäßig langen Zeitraums unbesetzte Führungspositionen (EASO, EFSA), fehlende Anwendung wirksamer interner Kontrollen während der Einstellungsverfahren (ACER), Mängel bei der Ernennung von Auswahlgremien für Einstellungsverfahren (EMA), Mängel beim Umgang mit den Besoldungsgruppen neuer Mitarbeiter (Frontex);

40. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass Agenturen aufgrund von Ausgangsbeschränkungen und Reisebeschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie mit Störungen bei den Einstellungs- und Auswahlverfahren konfrontiert waren; stellt jedoch fest, dass die Agenturen in dieser Hinsicht ab Mitte April 2020 Lösungen für diese Probleme gefunden hatten, da die meisten Agenturen ihre Einstellungsverfahren wieder aufnehmen und fortsetzen konnten, nachdem Online-Verfahren eingeführt worden waren, um die Abwicklung von Auswahlverfahren und Einführungen aus der Ferne sicherzustellen; nimmt die von den Agenturen gemeldeten Schwierigkeiten, wie etwa Verbindungsprobleme bei Fernbefragungen oder plötzliche Nichtverfügbarkeit von Bewerbern, und die Schwierigkeit für Bewerber, bestimmte Kompetenzen online nachzuweisen, zur Kenntnis; stellt ferner fest, dass die Verlangsamung der Einstellungen zur Gefahr von Engpässen in der Personalabteilung geführt hat, da dadurch die Zahl künftiger Mitarbeiter steigt, für die in der Zukunft angemessene Einführungsverfahren, die Erstellung von Personalakten, Schulungen und Beurteilungen erforderlich sind; fordert die Agenturen auf, die Entlastungsbehörde über die Zunahme dieser Risiken und die ergriffenen Maßnahmen zur deren Minderung auf dem Laufenden zu halten; fordert die Agenturen auf, ihre Erfahrungen im Umgang mit diesen Risiken mit anderen Agenturen auszutauschen;

([6]) Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 2021, UAB „Manpower ITL“ gegen E. S. u. a., Rechtssache C-948/19, ECLI:EU:C:2021:906.
([7]) Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9).

41. betont, dass eine digitale Überlastung vermieden werden muss, und betont, dass die Bediensteten nur innerhalb der Arbeitszeiten arbeiten sollten; begrüßt die neuen Instrumente der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF), die kürzlich hochgeladen wurden, um die Übermittlung von Nachrichten innerhalb der Arbeitszeiten zu ermöglichen; fordert die anderen Agenturen auf, dem bewährten Verfahren der ETF zu folgen;

42. stellt mit Besorgnis fest, dass es 2020 kein ausgewogenes Geschlechterverhältnis unter den Bediensteten gab, wobei die Geschlechterverteilung auf der höheren Führungsebene mit 74,6 % Männern und 25,4 % Frauen, 52,7 % Männer und 47,3 % Frauen unter den Bediensteten insgesamt und 63,4 % Männern und 36,6 % Frauen in den Verwaltungsräten der Agenturen ungleich verteilt war; bekräftigt das Bestreben der Agenturen, sich mit der Kommission abzustimmen, um bis Ende 2024 auf allen Verwaltungsebenen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis von 50 % zu erreichen;

43. stellt in Bezug auf die Weiterbehandlung der Bemerkungen zur ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern fest, dass die Agenturen keinen Einfluss auf die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Exekutivdirektors und somit keinen Einfluss auf die daraus resultierende Vertretung von Frauen und Männern haben; stellt fest, dass mehrere Agenturen berichteten, sie würden Maßnahmen ergreifen, um bei der Besetzung freier Stellen ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis auf der höheren Führungsebene zu erreichen; ist jedoch besorgt, dass das Geschlechterverhältnis auf der höheren Führungsebene 2020 unausgewogen war und dass diese Maßnahmen daher offenbar keine positiven Auswirkungen hatten; fordert die Agenturen erneut auf, auf eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern auf der höheren Führungsebene hinzuarbeiten;

44. stellt fest, dass die geografische Ausgewogenheit des Personals der Agenturen der Union anteilmäßig die Bevölkerung der Mitgliedstaaten der EU-27 etwas besser wiedergibt als die geografische Ausgewogenheit des Personals der Kommission; nimmt zur Kenntnis, dass acht Mitgliedstaaten unterrepräsentiert und 17 Mitgliedstaaten überrepräsentiert sind und dass bei zwei Mitgliedstaaten ein ungefähres Gleichgewicht besteht; bedauert, dass es keine agenturübergreifenden Strategien zur Verbesserung der Vielfalt innerhalb des Personals gibt; fordert die Agenturen und das Netzwerk auf, Pläne zur Verwirklichung dieses Ziels vorzulegen;

45. stellt fest, dass die Agenturen der Union eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung des sozialen Dialogs innerhalb ihrer eigenen Organisationen spielen, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Agenturen bei der Sicherung des sozialen Dialogs finanziell unterstützt werden;

46. fordert, dass eine allgemeine Politik entwickelt wird, mit der verhindert wird, dass festangestelltes Personal der Agenturen durch teurere externe Berater ersetzt wird, und dass hochwertige Arbeitsbedingungen gewährleistet werden, um zu verhindern, dass Wissen und Erfahrung verloren gehen;

47. fordert mehr Unterstützung für Bedienstete, die in das Land ziehen, in dem die Agentur ihren Sitz hat; schlägt in diesem Zusammenhang die Einsetzung einer Verbindungsperson vor, die unter anderem die Kontakte zwischen den Bediensteten und den lokalen Behörden sicherstellt;

48. fordert das EUAN auf, klare Regeln für die Abdeckung der Beschäftigten durch das jeweilige nationale Gesundheitssystem aufzustellen; empfiehlt, dass in diesen Vorschriften ausdrücklich der Umfang und die Dauer des Krankenversicherungsschutzes angegeben werden;

49. entnimmt der Studie zum Thema: „Der Verwaltungsrat der dezentralen Agenturen“ ([8]), dass die Verwaltungsräte der Agenturen eine Schlüsselrolle spielen, wenn es darum geht, eine verantwortungsvolle Verwaltung und Leistung zu erreichen, und dass sie eine wesentliche Verantwortung für die Ernennung der Exekutivdirektoren der Agenturen haben; nimmt die Feststellung der Studie zur Kenntnis, dass die Vielfalt der Governance-Regelungen der Agenturen Ausdruck ihrer unterschiedlichen Mandate ist; stellt fest, dass die Studie zu dem Schluss kam, dass die Verwaltungsräte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insgesamt wirksam und effizient sind und dass grundlegende Veränderungen nicht erforderlich sind; nimmt zur Kenntnis, dass aus der Studie hervorgeht, dass einige Verbesserungen möglich sind, wie etwa die Erhöhung der Zahl der Sitzungen, die Verlagerung des Schwerpunkts von Verwaltungsangelegenheiten auf Themen mit eher strategischem Charakter, die Stärkung der Vertretung der Interessenträger und die Arbeitsverfahren der Agentur;

50. fordert die Agenturen auf, die Entwicklung einer langfristigen Strategie für die Personalpolitik weiterzuverfolgen, die auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, lebensbegleitende Beratung und Laufbahnentwicklung, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, Telearbeit, geografische Ausgewogenheit sowie die Einstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen abzielt; unterstreicht, dass die Fluktuation innerhalb des Personals der Agenturen der Union erhebliche Auswirkungen hat, und fordert, dass personelle und soziale Maßnahmen ergriffen werden, um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen;

([8]) Studie zum Thema „The Management Boards of the Decentralised Agencies“ (Der Verwaltungsrat der dezentralen Agenturen), PE 699.400, Oktober 2021.

51. ist besorgt angesichts der großen Verwaltungsräte bestimmter Agenturen, wodurch die Entscheidungsfindung erschwert wird und erhebliche Verwaltungskosten anfallen;

52. fordert alle Agenturen im Bereich Justiz und Inneres auf, bei ihrer Einstellungspolitik für Diversität zu sorgen und diese zu fördern; fordert alle Agenturen im Bereich Justiz und Inneres nachdrücklich auf, interne Strategien und Verfahren zu entwickeln, um Inklusivität und Diversität sicherzustellen und jeder Form von Diskriminierung vorzubeugen; fordert den Rechnungshof auf, in seinen künftigen Berichten hierüber systematisch zu informieren; fordert alle Agenturen im Bereich Justiz und Inneres nachdrücklich auf, eine klare Strategie gegen Belästigung umzusetzen, damit Belästigung in ihrem Hause verhindert und entschieden verurteilt wird; hebt die schädlichen Auswirkungen einer hohen Mitarbeiterfluktuation in einigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union hervor und fordert die Umsetzung einer entsprechenden Personal- und Sozialpolitik, um hier Abhilfe zu schaffen; fordert, dass die Abhängigkeit von externen Mitarbeitern abgebaut wird; weist auf die Entscheidung in der Rechtssache C-948/19 ([9]) des Gerichtshofs der Europäischen Union hin;

Auftragsvergabe

53. nimmt die Empfehlung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass der Haushaltsvollzug durch die Agenturen wirksamen und effizienten internen Kontrollen unterliegen sollte und dass diese vor der Genehmigung von Maßnahmen solide Ex-ante-Kontrollen zur Vermeidung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten umfassen sollten; stellt fest, dass der Rechnungshof darüber hinaus empfohlen hat, dass die Agenturen vor der Unterzeichnung von Auftragsscheinen systematisch Marktanalysen mit einer detaillierten Bewertung der benötigten Produkte und Dienstleistungen, einer Analyse der auf dem Markt verfügbaren Lösungen und einer Schätzung der Preise für die betreffenden Artikel durchführen sollten, um unter Anwendung der Rahmenverträge der Kommission ohne Preisliste für den Erwerb von Softwarelizenzen und IT-Dienstleistungen ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen;

54. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Bemerkungen zu den Vergabeverfahren fast ausnahmslos vorschriftswidrige Zahlungen betrafen; nimmt die Empfehlung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die betroffenen Agenturen ihre Vergabeverfahren weiter verbessern sollten, damit die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften sichergestellt wird;

55. begrüßt die Bemerkung des Rechnungshofs, dass es den Agenturen gelungen ist, ihre Aufgaben im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge während der Pandemie aufrechtzuerhalten, ohne übermäßig auf Direktvergaben ohne Wettbewerb zurückzugreifen;

56. begrüßt den verstärkten Einsatz von Instrumenten zur elektronischen Auftragsvergabe durch die Agenturen der Union und die wichtige Rolle, die sie bei der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs bei der Auftragsvergabe unter Telearbeitsbedingungen gespielt haben; stellt fest, dass die Agenturen auf der Plattform e-PRIOR in erster Linie die Module für die elektronische Vergabe, die elektronische Einreichung von Angeboten und die elektronische Rechnungsstellung nutzen und dass mehrere Agenturen diese im Laufe des Jahres 2020 eingeführt haben;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

57. stellt fest, dass die meisten Agenturen Interessenerklärungen der Mitglieder ihres Verwaltungsrats und der oberen Führungsebene verlangen und diese auf ihrer Website veröffentlichen; stellt fest, dass zwei Agenturen — das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) — Berichten zufolge derzeit dabei sind, die Erklärungen anzufordern und auf ihrer Website zu veröffentlichen, wobei die meisten Erklärungen bereits online verfügbar sind;

58. stellt fest, dass die meisten Agenturen auf ihrer Website die Lebensläufe der Mitglieder ihres Verwaltungsrats, ihrer Führungskräfte und ihrer externen und internen Sachverständigen veröffentlichen; stellt fest, dass das ECDC, die ECHA und die Europäische Umweltagentur (EUA) die Lebensläufe ihrer internen Sachverständigen noch nicht veröffentlicht haben; stellt fest, dass die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) die Lebensläufe ihrer externen Sachverständigen noch nicht veröffentlicht hat; stellt fest, dass Frontex, die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die Lebensläufe ihrer internen und externen Sachverständigen noch nicht veröffentlicht haben; weist die Agenturen darauf hin, dass es wichtig ist, die Transparenz in Bezug auf den Hintergrund der Mitglieder ihres Verwaltungsrats, ihrer Führungskräfte und ihrer externen und internen Sachverständigen zu erhöhen;

([9]) Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. November 2021, UAB „Manpower ITL“ gegen E. S. u. a., Rechtssache C-948/19, ECLI:EU:C:2021:906.

59. fordert alle Agenturen auf, sich an der neu geschlossenen Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register für Interessenvertreter zu beteiligen, die von der Kommission, dem Rat und dem Parlament unterzeichnet wurde;

60. stellt fest, dass in der Studie mit dem Titel „The Management Boards of the Decentralised Agencies" (Die Verwaltungsräte der dezentralen Agenturen) hervorgehoben wird, wie wichtig es ist, tatsächliche und mögliche Interessenkonflikte zu bewältigen, und dass dies für die Rechenschaftspflicht, Transparenz und verantwortungsvolle Verwaltung der Agenturen von Bedeutung ist; stellt fest, dass einige Agenturen über ausgefeiltere Strategien für Interessenkonflikte verfügen, bei denen zwischen verschiedenen Arten von Interessen unterschieden wird, die Zuständigkeiten für die Überprüfung von Interessenerklärungen ermittelt werden und Leitlinien für Folgemaßnahmen im Falle eines Konflikts bereitgestellt werden; stellt fest, dass in der Studie empfohlen wird, einen Verhaltenskodex für Verwaltungsräte auszuarbeiten, in dem Grundsätze, Verfahren und spezifische Mechanismen für den Umgang mit Interessenkonflikten von Mitgliedern festgelegt werden; nimmt ferner den Vorschlag zur Kenntnis, einen Kodex für verantwortungsvolle Verwaltung als übergreifenden Rahmen für die Tätigkeiten der Verwaltungsräte zu erarbeiten;

61. stellt fest, dass die meisten Agenturen berichtet haben, 2020 keine Fälle von Interessenkonflikten untersucht bzw. abgeschlossen zu haben; stellt fest, dass bei Frontex ein Fall gemeldet wurde, bei dem Frontex zu dem Schluss kam, dass kein Interessenkonflikt bestand; stellt jedoch fest, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) diesen Fall noch untersucht; stellt ferner fest, dass sechs Sachverständige der EMA die Agentur über ihre Absicht informiert haben, Mitarbeiter in einem Pharmaunternehmen zu werden; stellt fest, dass die EMA im Einklang mit ihrer Strategie zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um das Risiko möglicherweise aufkommender Interessenkonflikte abzumildern;

62. stellt fest, dass 13 Agenturen berichtet haben, laufende Fälle beim OLAF zu haben; stellt ferner fest, dass die Agenturen 2020 34 laufende oder abgeschlossene Fälle von Belästigung/Mobbing gemeldet haben;

63. fordert alle Agenturen im Bereich Justiz und Inneres auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einhaltung der Transparenzvorschriften der Union sowie der Grundrechte und Datenschutznormen sicherzustellen; fordert sie auf, die Haushaltsordnung einzuhalten und hohen Managementstandards zu genügen; ist der Ansicht, dass die Offenlegung von Sitzungen und Interaktionen zwischen Agenturen im Bereich Justiz und Inneres und Dritten für mehr Transparenz seitens dieser Agenturen sorgen würde, sofern dies in einer Weise geschieht, die ihre Tätigkeit nicht gefährdet; fordert die Agenturen im Bereich Justiz und Inneres auf, ihre Anstrengungen in dieser Hinsicht zu verstärken;

Interne Kontrolle

64. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof für die ACER und die ENISA unter dem Punkt „Hinweis" hinzugefügt hat, dass sie keine internen Vorschriften eingeführt haben, um die Kontinuität der Befugnisübertragungen in Fällen sicherzustellen, in denen betrauende oder bevollmächtigte Anweisungsbefugte ihre Stellen verlassen; fordert alle Agenturen auf, diesem besonderen Thema grundsätzlich Rechnung zu tragen, aber insbesondere dann, wenn ein neuer (Exekutiv-)Direktor die Leitung der Agentur übernimmt; bekräftigt daher die Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Agenturen interne Vorschriften erlassen sollten, die einen wertvollen Beitrag zu Verwaltungskontrollsystemen, Transparenz und Rechenschaftspflicht leisten; weist auf das Beispiel der Europäischen Arzneimittel-Agentur hin, das der Rechnungshof als Referenz für diese internen Vorschriften vorgelegt hat;

65. weist auf die Empfehlung des Rechnungshofs hin, der zufolge der Haushaltsvollzug durch die Agenturen wirksamen und effizienten internen Kontrollen unterliegen sollte, einschließlich *Ex-ante*-Kontrollen zur Vermeidung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten vor der Genehmigung von Maßnahmen;

66. stellt fest, dass alle Agenturen Ende 2020 berichteten, dass sie den überarbeiteten, auf dem COSO basierenden Rahmen für die interne Kontrolle umgesetzt und eine jährliche Bewertung durchgeführt hatten, wobei einige Agenturen berichteten, dass die Bewertung des Rahmens für die interne Kontrolle im Zuge des jährlichen Risikomanagementverfahrens durchgeführt wurde; nimmt zur Kenntnis, dass es Ähnlichkeiten zwischen der jährlichen Risikobewertung und der Bewertung des Rahmens für die interne Kontrolle gibt; fordert die Agenturen jedoch auf, jährlich eine gesonderte Bewertung des Rahmens für die interne Kontrolle vorzunehmen, dabei die Einbeziehung des Risikomanagements in die Verfahren der internen Kontrolle zu bewerten und im jährlichen Tätigkeitsbericht über die Ergebnisse Bericht zu erstatten; fordert alle Agenturen auf, zumindest die Ergebnisse der Bewertung auf Ebene der Komponenten vorzulegen; legt den Agenturen jedoch nahe, detailliertere Informationen, etwa aufgeschlüsselt nach den Grundsätzen der internen Kontrolle, in den Bericht aufzunehmen;

67. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs mit Blick auf die Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen aus den Vorjahren, dass 2020 71 Bemerkungen abgeschlossen wurden, 86 Bemerkungen noch umgesetzt wurden oder noch ausstanden und bei vier ausstehenden Bemerkungen davon ausgegangen wurde, dass sie nicht der (alleinigen) Kontrolle der Agenturen unterlagen, was bedeutet, dass wichtige Entscheidungen zu diesen vier Bemerkungen vom Gerichtshof der Europäischen Union, der Kommission oder den Mitgliedstaaten getroffen werden müssen; fordert die Agenturen auf, die Bemerkungen gewissenhaft umzusetzen und ihre Rahmen für die interne Kontrolle weiter zu verbessern;

Reaktion auf COVID-19 und Fortführung der Geschäftstätigkeit

68. begrüßt und schließt sich der Feststellung des Rechnungshofs an, der zufolge sich die Agenturen gut auf die beispiellose Situation infolge der COVID-19-Pandemie eingestellt haben; stellt fest, dass der Rechnungshof diesen Schluss auf der Grundlage einer spezifischen Ergänzungsprüfung gezogen hat, bei der die Art und Weise untersucht wurde, wie die Agenturen ihre Reaktion auf die COVID-19-Krise verwalteten und organisierten; begrüßt diese ergänzende Analyse des Rechnungshofs und fordert den Rechnungshof auf, diese Praxis bei Ereignissen fortzusetzen, die die Arbeit der Agenturen der Union erheblich beeinträchtigen könnten;

69. stellt fest, dass sich die Prüfung des Rechnungshofs auf drei Hauptbereiche konzentrierte, nämlich die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Betriebskontinuität, die Beschlussfähigkeit, die täglichen Arbeitsabläufe und Einstellungsverfahren sowie die Maßnahmen der zur Unterstützung des Wohlergehens und der Resilienz der Mitarbeiter;

70. begrüßt die Feststellung des Rechnungshofes, der zufolge die Agenturen rechtzeitig Notfallpläne zur Aufrechterhaltung des Betriebs aktivierten, um die Kontinuität der wichtigsten Governance-Prozesse und das Wohlergehen ihrer Mitarbeiter sicherzustellen; bedauert jedoch, dass vier Agenturen, d. h. das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) und die Agentur für das Europäische GNSS (jetzt Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm), zu Beginn der Pandemie über keinen genehmigten Plan zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs verfügten und dass drei Agenturen, d. h. die EFCA, die Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro) und das Übersetzungszentrum (CdT), ihre Pläne nicht aktivierten, weil dies im Rahmen ihrer ersten Maßnahmen nicht erforderlich war; stellt fest, dass die Agenturen Maßnahmen wie etwa die Einsetzung spezifischer Teams ergriffen, die speziell für die Organisation und das Management der Reaktion auf COVID-19 zuständig waren, wobei anfangs täglich und danach zwei bis drei Mal pro Woche oder je nach Bedarf Koordinierungssitzungen stattfanden;

71. ist sehr besorgt darüber, dass einige Agenturen, wie das Cedefop, nicht dem Krisenmanagementteam angehören; weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Bediensteten in das Krisenmanagement einzubinden; empfiehlt daher, vom Beispiel der ETF als bewährtes Verfahren auszugehen und den Bediensteten die Möglichkeit zu geben, auf Probleme hinzuweisen und mit der Verwaltung in Kontakt zu treten, insbesondere in Zeiten der Telearbeit im Zusammenhang mit COVID-19;

72. stellt fest, dass bis zum 16. März 2020 alle Agenturen ihre Telearbeitsregelungen ausgeweitet hatten und alle Mitarbeiter, deren Anwesenheit im Büro nicht unbedingt erforderlich war, angewiesen haben, von zu Hause aus zu arbeiten; stellt fest, dass die meisten Agenturen zwar bereits über gewisse Möglichkeiten der Telearbeit verfügten, aber die bestehenden IKT-Systeme ausbauen mussten, wobei der Analyse des Rechnungshofs zufolge keine der Agenturen schwerwiegende Probleme in Bezug auf Kapazität (Bandbreite), Konnektivität oder Datensicherheit meldete; stellt fernerhin fest, dass sechs Agenturen (ACER, GEREK-Büro, ECDC, ECHA, EFSA und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung — EIOPA) vor dem Start Stresstests ihrer IKT-Systeme durchführten, was vor dem umfassenden Übergang zur Telearbeit weitere Gewähr für das Funktionieren der IKT-Systeme bot;

73. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass es den Agenturen bei der Entscheidung, umfassend zur Telearbeit überzugehen, hauptsächlich um den Schutz des Personals ging; begrüßt die Feststellung des Rechnungshofs, wonach die Priorität, die dem Wohlergehen des Personals eingeräumt wurde, in zahlreichen konsultierten internen Dokumenten erkennbar war und in den Interviews mit der Leitung der Agenturen bestätigt wurde, wobei auch der Beratungsgruppe zu neuen Arbeitsformen des Netzwerkes der EU-Agenturen eine wichtige Rolle zukam; stellt fest, dass dem Rechnungshof zufolge die meisten Agenturbediensteten die durch die Pandemie verursachte schwierige Situation im Allgemeinen gut bewältigt hatten; nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass nach den von den Agenturen erstellten Zeitmanagementstatistiken die Mitarbeiter mehr Stunden arbeiteten als zuvor, um die neuen Aufgaben zu bewältigen, deren Erfüllung von ihnen erwartet wurde; begrüßt die von den Agenturen in diesem Zeitraum ergriffenen Maßnahmen zur Unterstützung des Personals;

74. nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach der Betrieb der zentralen Funktionen während der Pandemie fortgeführt wurde, wobei alle Agenturen die Sitzungen des Verwaltungsrats nach der Absage der Präsenzsitzungen des Verwaltungsrats durch schriftliche Verfahren ersetzten oder auf ein virtuelles Format umstellten; stellt fest, dass Entscheidungsfindungsverfahren wie Diskussionen und Abstimmungen fortgesetzt wurden, wodurch u. a. sichergestellt wurde, dass Haushaltspläne, Änderungen und sogar Ernennungen weiterhin angenommen und durchgeführt wurden;

75. nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofes zu Kenntnis, wonach die Pandemie in unterschiedlichem Maße alle Kerntätigkeitsbereiche der Agenturen getroffen hat, auch wenn es schwierig sei, die Auswirkungen der Pandemie vollständig isoliert zu betrachten; nimmt die allgemeine Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Pandemie den Wandel der Arbeitsmethoden beschleunigt hat, was in mehreren Bereichen zu Haushaltseinsparungen führte, da keines der Budgets der Agenturen für Dienstreisen und Reisekosten vollständig ausgeschöpft wurde, wobei sich die entsprechenden Ausgaben in einigen Agenturen um fast 90 % verringerten, sich Einsparungen aus Verzögerungen oder Annullierungen von Einstellungsverfahren, ärztlichen Untersuchungen vor der Einstellung und persönlichen Treffen sowie dadurch, dass Schulungen online stattfanden, ergaben und der Bedarf an Kantinen, Reinigung, Vor-Ort-Versorgungsleistungen wie Wasser und Strom sowie an Sicherheitsdiensten erheblich zurückging;

76. betont die Bedeutung von Gesundheitsprotokollen für alle Agenturen, einschließlich interner Gesundheits- und Sicherheitsausschüsse, einer ordnungsgemäßen Belüftung und von Sicherheitsprotokollen für Pandemien, die gemeinsam mit dem Personal erörtert und umgesetzt werden müssen;

Sonstige Bemerkungen

77. begrüßt die Schritte, die die Agenturen unternommen haben, um die Ergebnisse ihrer Arbeit über verschiedene Kanäle, darunter ihre Websites und sozialen Medien, offenzulegen bzw. zu veröffentlichen; fordert die Agenturen auf, diese Praxis fortzusetzen und weiterhin mit der Öffentlichkeit zusammenzuarbeiten, um die Ergebnisse ihrer Arbeit zu verbreiten;

78. vertritt die Auffassung, dass für jede Agentur eine Folgenabschätzung durchgeführt werden sollte und dass systematisch eine Revisionsklausel zu den Zielen der Agentur aufgenommen werden sollte; fordert die Agenturen auf, die Entwicklung und Überprüfung von Indikatoren fortzusetzen, um ihre Leistung und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung der politischen Maßnahmen der Union jährlich zu messen; vertritt die Auffassung, dass die Finanzmittel auf der Grundlage des Bedarfs oder der Dringlichkeit flexibler zugeteilt werden sollten;

79. begrüßt, dass das EUAN im Jahr 2020 seine zweite mehrjährige Strategie (2021-2027) gebilligt hat;

80. weist darauf hin, dass der Rechnungshof die Prüfung des Jahresabschlusses der Agenturen der Union seit dem Haushaltsjahr 2014 an Prüfungsgesellschaften des Privatsektors auslagert und die Agenturen die damit verbundenen Kosten tragen, wobei alle Aspekte der ausgelagerten externen Prüfungen weiterhin in vollem Umfang der Verantwortung des Rechnungshofs unterliegen; weist erneut darauf hin, dass die Heranziehung von Prüfern aus dem Privatsektor einen erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands für die Agenturen, sowohl hinsichtlich des Zeitaufwandes für die Prüfung und die Auftragsvergabe als auch für die Verwaltung der Prüfungsaufträge, und zusätzliche Ausgaben verursacht hat;

81. weist darauf hin, dass die damit verbundenen Kosten 2014 auf 447 000 EUR und 2015 auf 424 000 EUR veranschlagt wurden und der dazugehörige Verwaltungsaufwand für alle Agenturen zusammen auf 1,5 VZÄ geschätzt wurde; stellt fest, dass die Agenturen im Jahr 2020 nach eigenen Aussagen für die Rechnungsprüfung schätzungsweise 566 000 EUR für damit verbundene Kosten ausgegeben haben (ein Anstieg um 33,4 % gegenüber 2015), wobei sie eine vergleichbare Anzahl von Stunden für die Bewältigung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands gemeldet haben;

82. stellt fest, dass der Rechnungshof automatisierte Verfahren im Bereich der Prüfung der Zahlungen, der Gehälter, der Auftragsvergabe, des Haushalts, der Einstellungen und der Jahresrechnungen der sechs Exekutivagenturen der EU erprobt hat; stellt fest, dass der Hof auch fünf neue automatisierte Verfahren im Bereich der Rechnungsprüfung eingeführt hat, insbesondere automatisierte Überprüfungen und Abgleich der Informationen in den angenommenen Jahresabschlüssen mit den zugrunde liegenden Daten im Hauptbuch und in der Kontenbilanz; nimmt zur Kenntnis, dass es sich dabei nach Aussage des Rechnungshofes typischerweise um eine Prüfungsaufgabe mit geringem Risiko handelt, die durchgeführt werden muss, um sicherzustellen, dass die nachfolgenden Prüfungen unter Verwendung der richtigen Prüfungspopulation durchgeführt werden; stellt fest, dass erhebliche zeitliche Einsparungen erzielt werden können, wenn mehr Verfahren automatisiert und für mehr Prüfungsaufgaben genutzt werden; fordert den Rechnungshof auf, diese Verfahren auf alle Agenturen auszuweiten, da gerade die Rechnungsprüfung der dezentralen Agenturen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des Privatsektors ausgelagert wird und die Zeitersparnis daher zu erheblichen Kosteneinsparungen führen wird;

83. stellt fest, dass 30 Agenturen nach eigenen Angaben an der EUAN-Initiative für Ökologisierung teilgenommen haben, die darauf abzielt, den ökologischen Fußabdruck der Agenturen zu verringern; stellt fest, dass die Agenturen nach eigenen Angaben vor allem Verträge mit Energieversorgern über die Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen ausgehandelt, papierlose Finanzabläufe eingeführt, die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel durch das Personal gefördert, elektronische Ausschreibungen, elektronische Vergabeverfahren und eine elektronische Rechnungsstellung eingeführt, die Abfallbewirtschaftung kontinuierlich verbessert und die IT-Ausrüstung modernisiert haben; fordert die Agenturen auf, ihre Bemühungen fortzusetzen und das Netzwerk der EU-Agenturen aktiv zu nutzen, um Erfahrungen auszutauschen und Kräfte zu bündeln und somit bessere Ergebnisse zu erzielen;

84. fordert alle Agenturen im Bereich Justiz und Inneres auf, bei ihren allgemeinen betrieblichen Abläufen der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen, um ihre Umweltbilanz zu verbessern, und der Entlastungsbehörde über umgesetzte Maßnahmen und Fortschritte Bericht zu erstatten;

85. stellt fest, dass nach eigenen Angaben bis auf eine Agentur alle Agenturen im Jahr 2020 an der Verbesserung der Nachhaltigkeit ihrer Organisation gearbeitet haben und über ihre Ergebnisse berichten werden; stellt fest, dass die Berichterstattung über Nachhaltigkeit durch die Agenturen häufig im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts erfolgt und dass sechs Agenturen angegeben haben, über einen gesonderten Bericht zu diesem Thema im Rahmen ihres Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) zu erstellen; stellt fest, dass vier Agenturen berichten, dass sie ein umweltorientiertes Vergabeverfahren eingeführt und umgesetzt haben, das ihnen Kriterien an die Hand gibt, die die Berücksichtigung umweltfreundlicher Gesichtspunkte in den Vergabeunterlagen erleichtern;

86. entnimmt der Studie zu den Standorten der dezentralen Agenturen der EU ([10]), dass die derzeitige Standortwahl für die dezentralen EU-Agenturen in erster Linie von politischen Erfordernissen und vordefinierten Kriterien bestimmt wird; nimmt die Feststellung aus dem Bericht zur Kenntnis, der zufolge der Beschluss über die Wahl des Sitzes einer Agentur Teil des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens sein und die möglichen finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt umfassen sollte; stellt ferner fest, dass die Ergebnisse des Berichts darauf hindeuten, dass der Standort besonders maßgeblich ist, wenn es um die Einstellung von Fachpersonal geht; stellt fest, dass in der Studie vorgeschlagen wird, in den Vorschlag für die Gründungsverordnung einer Agentur eine Methode zur Schätzung eines Berichtigungskoeffizienten aufzunehmen, der den tatsächlichen Lebenshaltungskosten am Standort der Agentur näherkommt; entnimmt dem Bericht, dass eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Agenturen die negativen Auswirkungen der Dezentralisierung verringern könnte, und schlägt vor, die Rolle des Netzwerks der EU-Agenturen zu formalisieren und weiter auszubauen, um eine bessere Vertretung in Brüssel zu ermöglichen und horizontale Dienstleistungen wie die Organisation von Sitzungen, Schulungen oder Ausschreibungen von gemeinsamem Interesse anzubieten; begrüßt, dass alle Agenturen ihre Betriebskontinuität als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie sichergestellt haben, indem sie zu einem hybriden Arbeitsumfeld übergegangen sind; stellt fest, dass in der Studie vorgeschlagen wird, in den kommenden Jahren mit den Haushaltsmitteln der Agenturen weiterhin die Entwicklung der IT-Kommunikation zu unterstützen, um Online-Sitzungen und Telearbeit zu erleichtern;

87. fordert die Agenturen auf, weiter Synergieeffekte zu entwickeln und die Zusammenarbeit sowie den Austausch über bewährte Verfahren mit anderen Agenturen der Union zu intensivieren, um die Effizienz zu verbessern (Humanressourcen, Gebäudemanagement, IT-Dienste und Sicherheit);

88. weist darauf hin, dass die Digitalisierung der Agenturen vorangetrieben werden muss, und zwar nicht nur im Hinblick auf den internen Betrieb und die interne Verwaltung, sondern auch, um die Digitalisierung der Verfahren zu beschleunigen; betont, dass die Agenturen in dieser Hinsicht weiterhin proaktiv vorgehen müssen, um eine digitale Kluft zwischen den Agenturen um jeden Preis zu vermeiden; weist jedoch darauf hin, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um jegliches Risiko für die Online-Sicherheit der verarbeiteten Informationen abzuwenden;

89. begrüßt die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Agenturen im Bereich Justiz und Inneres; fordert die Agenturen im Bereich Justiz und Inneres auf, weiterhin Synergieeffekte zu entwickeln und mit Blick auf verbesserte Effizienz die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren untereinander zu intensivieren;

90. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung den dem diesjährigen Entlastungsverfahren unterliegenden Agenturen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

([10]) Studie zu den Standorten der dezentralen Agenturen der EU „Locations of the EU Decentralised Agencies", PE 700.320, November 2021.